



Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit RLP
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Hintere Bleiche 34 | 55116 Mainz
Postfach 3040 | 55020 Mainz

Telefon +49 (0) 6131 8920-0
Telefax +49 (0) 6131 8920-299

poststelle@datenschutz.rlp.de
www.datenschutz.rlp.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Geschäftszeichen

Durchwahl

Datum

141

18.04.2023

Ihr Antrag auf Informationszugang bei dem Ministerium des Innern und für Sport RLP

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ihre Beschwerde habe ich erhalten und geprüft. Hierzu möchte ich gerne nachfolgend Stellung nehmen:

Nach § 11 Abs. 2 S. 1 LTranspG muss der Antrag die Identität der Antragstellerin oder des Antragstellers erkennen lassen. Hierzu ist die Angabe des Namens und der Anschrift erforderlich. Bei einem elektronischen Antrag genügt die bloße E-Mail-Adresse nicht. Ist die Identität nicht erkennbar, muss der Antrag nicht bearbeitet werden (Ziffer 11.2.1 der Verwaltungsvorschrift zum Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz).

Das in § 11 Abs. 2 S. 1 Landestransparenzgesetz normierte Erfordernis der Identitätsoffenlegung wurde auch bereits gerichtlich überprüft: So verletzt dieses nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz auch nicht das nach der Landesverfassung garantierte Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (VerfGH RhPf, Beschl. Vom 27.10.2017 -VGH B 37/16 -NVwZ 2018 S. 492).

Sie haben dem Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz Ihre Identität bislang nicht offengelegt. Somit liegt eine formelle Antragsvoraussetzung gegenwärtig nicht vor mit der Folge, dass die in § 12 Abs. 3 S. 1 LTranspG normierte Monatsfrist noch nicht angefangen hat zu laufen. Da diese formale Antragsvoraussetzung nicht erfüllt ist, ist mir eine Vermittlung vorliegend nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. U [REDACTED] Mack